

# GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. April 1953

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 53	Verordnung zur Bildung von Beiräten für Architektur beim Ministerrat und bei den Räten der Bezirke.....	593
16. 4. 53	Verordnung über die Änderung von Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses und über die Probezeit.....	594
20. 4. 53	Preisverordnung Nr. 292 — Verordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe.....	595
20. 4. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953. — Regelung der Pflichtablieferung des in Verwaltung des Staates übernommenen Grundbesitzes —.....	596
20. 4. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953. — Die Vorbereitung der Silos und Läger zur Aufnahme und verlustlosen Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten der Ernte 1953 —.....	597
18.4. 53	Anordnung über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlensäurestahlflaschen.....	600

**Verordnung  
zur Bildung von Beiräten für Architektur  
beim Ministerrat und bei den Räten der Bezirke.**

Vom 16. April 1953

Um den Aufbau der Städte und Dörfer in der Deutschen Demokratischen Republik nach sozialistischen Grundsätzen des Städtebaues und der Architektur einschließlich der städtebaukünstlerischen Eingliederung der Industrie-, Verkehrs-, Ingenieur- und Hochbauten auf der Grundlage des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBl. S. 965) zu sichern, wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1952 von Instruktionen und Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen (GBl. 1953 S. 25) und auf die Anordnung vom 6. März 1953 zur Durchführung der Architekturkontrolle (GBl. S. 417) verordnet:

L

Beirat für Architektur beim Ministerrat

§ 1

(1) Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Beirat für Architektur gebildet.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Aufbau vorgeschlagen und vom Ministerpräsidenten berufen.

§ 2

(1) Der Beirat begutachtet in den Fällen, in denen Ministerrat, Ministerpräsident oder Minister für Aufbau die Einholung eines Gutachtens für zweckmäßig halten:

- a) Stadtplanungen, die nach dem Aufbaugesetz vom 6. September 1950 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen sind,
- b) Einzelobjekte des Hoch- und Ingenieurbaus mit einer Baukostensumme von über 5 Millionen DM und alle im Hochbau entwickelten Typen und Typenserien,
- c) andere Planungen und Einzelobjekte.

(2) Im Ministerrat wird das Gutachten des Beirates durch den Minister für Aufbau vorgetragen.

§ 3

(1) Der Beirat für Architektur hat die Aufgabe, Stadtplanungen und Entwürfe

- a) zur Bestätigung zu empfehlen,
- b) die Empfehlung zu verweigern,
- c) Vorschläge für die Überarbeitung zu machen.

(2) Vorschläge für die Überarbeitung von Stadtplanungen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Ministerien.

§ 4

Der Beirat erhält ein Statut, das der Zustimmung des Ministerpräsidenten bedarf.

II.

**Beirat für Architektur beim Ministerium  
für Aufbau**

§ 5

(1) Beim Ministerium für Aufbau wird ein Beirat für Architektur gebildet.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Aufbau berufen.

§ 6

Der Beirat begutachtet in den Fällen, in denen der Minister für Aufbau oder der Leiter der Hauptabtei-